



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Landshut

Per E-Mail
info@komplan-landshut.de
Karin Riedel
KomPlan

Name
Frank Trauzettel
Telefon
0871 603-1200
Telefax
0871 603-118
E-Mail
frank.trauzettel@aelf-la.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

AELF-LA-TSt-4612-1-298-2

Landshut

16.07.2020

Fachstellenbeteiligung BBP/GOP PV Ostergaden und FNP/LP D14

Sehr geehrte Damen und Herren,

das AELF Landshut nimmt in o.g. Sache wie folgt Stellung:

1.	Gemeinde: Markt Altdorf	
1.1	☒ Flächennutzungsplan, D 14_PV Ostergaden_VE	☐ mit Landschaftsplan
1.2	☒ Bebauungsplan für das Gebiet: „PV Ostergaden_VE“ ☐ Deckblatt Nr. ____ ☒ mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☒ nein	
1.3	☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
1.4	☐ Sonstige Satzung	
1.5	☒ Frist für die Stellungnahme: 10.08.2020 (§ 4 BauGB) ☐ Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

Seite 1 von 3

2.	Träger öffentlicher Belange Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.): Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Klötzlmüllerstraße 3, 84034 Landshut, Tel. 0871/603-1200
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung) ☐ Einwendungen ☐ Rechtsgrundlagen ☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die zunehmende Flächenknappheit und der Klimawandel setzen die landwirtschaftliche Produktion zunehmend unter Druck. Der gesetzlich verankerte Schutz von Grund und Boden gewinnt somit an Bedeutung. Laut Landesentwicklungsprogramm sollen „land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden“. Der Planungsumgriff umfasst 2,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die sich in einem Gebiet mit günstigen Ertragsbedingungen befindet. Um die Fläche für eine landwirtschaftliche Folgenutzung in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu erhalten, sollten die Module und der Zaun betonfrei verankert werden und die Hinweise zum Bodenschutz durch einen Verweis auf die verbindlicheren Standards des Bundesverbandes Boden ergänzt werden (Leitfaden des Bundesverbandes Boden e.V. BVB -Merkblatt Band 2; Bodenkundliche Baubegleitung BBB Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e. V.; ISBN 978 -3-503 - 15436-4). Die zu vereinbarende Rückbaupflicht und rückstandsfreie Beseitigung der ausgedienten Solarmodule und die Wiederherstellung als landwirtschaftlich genutzten Fläche müssen auch bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers gewährleistet sein. Etwaige schädliche Bodenveränderungen wie z.B. die Anreicherung von Schwermetallen o.ä. müssen vom Anlagenbetreiber nach Rückbau der Anlage abgestellt werden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Im Falle einer geplanten extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche durch z.B. Schafe, sollten gewisse haltungsrelevante Besonderheiten bereits in der frühen Planung berücksichtigt werden. Hierzu sollte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden. Zu 7.5 Einfriedung:

	Ein Zaun mit 15 cm Durchgangshöhe erfüllt keinen Zweck, außer dass er Verletzungsgefahr für das heimische Wild verursacht und verstößt hiesigen Erachtens gegen das Tierschutzgesetz. Auch uns ist diese unsinnige Vorgabe, aus versicherungstechnischen Gründen bekannt. Die einzig sinnvolle Möglichkeit, den Zugang für Kleinsäuger bei einem funktions- und tierschutzgerechten, bodenebenem Zaun zu erhalten, ist den Zugang für Kleinsäuger durch entsprechende Durchlässe (verbaute Röhren) zu erhalten.
--	--

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Frank Trauzettel
LD